



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

50. Jahrgang

Ansbach, 8. April 2005

Nr. 7

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	
Rechtsverordnung über die Umwandlung der Volksschule Ehingen (Grund- und Teilhauptschule I) und die Weiterführung der Volksschule Wassertrüdingen (Grundschule) und der Betty-Staedtler-Volksschule Wassertrüdingen (Hauptschule), Landkreis Ansbach vom 29. März 2005	34
Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung vom 11. September 1972 über die Grundschule und die Hauptschule Dinkelsbühl sowie über die Grundschule Segringen vom 21. März 2005	35
Bekanntmachungen der Zweckverbände	
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Jahr 2005	36
Haushaltssatzung 2005 des Zweckverbandes zur Abfallentsorgung der Stadt Ansbach, des Landkreises Ansbach und des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen (Abfallentsorgungsverband Ansbach) vom 11. März 2005	37
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum für das Wirtschaftsjahr 2005	37
Amtliche Bekanntgabe zum Jahresabschluss 2003 des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum - WFW -	38

Erscheint in der Regel zweimal monatlich. Bezugspreis halbjährlich 9,20 €. Einzelnummern gegen Berechnung von 0,18 € (einschließlich Zustellgebühr) je angefangene Seite. Bestellungen sind an die Regierung von Mittelfranken, Postfach 6 06, 91511 Ansbach, zu richten. Herausgeber und Druck: Regierung von Mittelfranken.

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

**Rechtsverordnung
der Regierung von Mittelfranken
über die Umwandlung der Volksschule Ehingen
(Grund- und Teilhauptschule I)
und die Weiterführung der
Volksschule Wassertrüdingen (Grundschule)
und der Betty-Staedtler-Volksschule
Wassertrüdingen (Hauptschule),
Landkreis Ansbach**

Vom 29. März 2005

Auf Grund der Art. 26 und 29 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (Bay-EUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, KWMBI I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2004 (GVBl S. 443) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

§ 1

Die Volksschule Ehingen (Grund- und Teilhauptschule I) wird in eine Grundschule umgewandelt; die Jahrgangsstufen 5 und 6 werden dem Sprengel der Betty-Staedtler-Volksschule Wassertrüdingen (Hauptschule) zugewiesen.

§ 2

- (1) Die Volksschule Ehingen wird als Grundschule weitergeführt.
- (2) Der Sprengel erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Ehingen ohne den Gemeindeteil Hüttlingen.
- (3) Die Schule führt die Bezeichnung „Volksschule Ehingen (Grundschule)“ und hat ihren Sitz in der Gemeinde Ehingen.
- (4) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 4.

§ 3

In der Stadt Wassertrüdingen werden folgende Volksschulen weitergeführt:

1. Volksschule Wassertrüdingen (Grundschule)
 - 1.1 Der Sprengel erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Wassertrüdingen ohne die Gemeindeteile Fürnheim, Goschenhof, Himmerstall, Reichenbach und Stahlhöfe und auf das Gebiet der Gemeinde Unterschwaningen.
 - 1.2 Die Schule führt die Bezeichnung „Volksschule Wassertrüdingen (Grundschule)“ und hat ihren Sitz in der Stadt Wassertrüdingen.
 - 1.3 Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 4.
2. Betty-Staedtler-Volksschule Wassertrüdingen (Hauptschule)
 - 2.1 Der Sprengel erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Wassertrüdingen, der Gemeinden Un-

terschwaningen, Röckingen und Ehingen ohne den Gemeindeteil Hüttlingen.

- 2.2 Die Schule führt die Bezeichnung „Betty-Staedtler-Volksschule Wassertrüdingen (Hauptschule)“ und hat ihren Sitz in der Stadt Wassertrüdingen.
- 2.3 Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 5 mit 9.

§ 4

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 4. September 1996 über die Umbenennung der Volksschule Hesselberg-Nord (Grund- und Teilhauptschule I) - MFrABI Nr. 18/1996, S. 144 - und § 2 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 1. Oktober 1996 über die Auflösung der Volksschule Wassertrüdingen (Grund- und Hauptschule), die Errichtung der Volksschulen Wassertrüdingen (Grundschule) und Wassertrüdingen (Hauptschule) und die Weiterführung der Volksschule Röckingen-Fürnheim (Grundschule) - MFrABI Nr. 21/1996, S. 166 - i. d. F. der Änderungsverordnung vom 2. Juli 1998 (MFrABI Nr. 14/1998, S. 104) außer Kraft.

Ansbach, 29. März 2005

Regierung von Mittelfranken
I n h o f e r
Regierungspräsident

MFrABI S. 34

**Rechtsverordnung
der Regierung von Mittelfranken
zur Änderung der Rechtsverordnung
vom 11. September 1972 über die
Grundschule und die Hauptschule
Dinkelsbühl sowie über die
Grundschule Segringen**

Vom 21. März 2005

Auf Grund der Art. 26 und 29 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (Bay-EUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, KWMBI I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2004 (GVBl S. 443) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

§ 1

Die Christoph-von-Schmid-Volksschule Dinkelsbühl (Hauptschule) wird umbenannt; sie führt künftig die Bezeichnung „Hans-von-Raumer-Volksschule Dinkelsbühl (Hauptschule)“.

§ 2

§ 1 Ziff. 3 Buchst. a) der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 11. September 1972 über die Grundschule und die Hauptschule Dinkelsbühl sowie über die Grundschule Segringen (RABl Nr. 32/1972, S. 170) i. d. F. der Änderungsverordnungen vom 15. September 1977 (RABl Nr. 25/1977, S. 166) und 27. Oktober 1997 (MFrABl Nr. 22/1997, S. 165) erhält folgende Fassung:

„3. a) Hans-von-Raumer-Volksschule Dinkelsbühl (Hauptschule)“.

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken in Kraft.

Ansbach, 21. März 2005

Regierung von Mittelfranken
I n h o f e r
Regierungspräsident

MFrABl S. 35

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbands Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Jahr 2005

Auf Grund der §§ 13 und 14 der Verbandssatzung in Verbindung mit Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, Art. 55 ff. der Landkreisordnung und Art. 61 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Nürnberg folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und in den Ausgaben mit	3.283.720,00 €
---	----------------

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und in den Ausgaben mit	6.820,00 €.
---	-------------

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Das Umlagesoll wird festgesetzt

1. nach § 14 Abs. 2 der Verbandssatzung auf	1.242.700,00 €
--	----------------

2. nach § 14 Abs. 3 der Verbandssatzung auf	1.429.150,00 €
--	----------------

3. nach § 14 Abs. 3 der Verbands- satzung und § 2 Abs. 3 der Be- teiligungsverträge des Verbandes mit der Verkehrsverbund Großraum Nürnberg GmbH und den Ver- bandsmitgliedern auf	48.210,00 €
---	-------------

4. nach § 14 Abs. 3 der Verbands- satzung und § 2 Abs. 2 der Verbund- tariferweiterungsverträge des Ver- bandes mit der Verkehrsverbund Großraum Nürnberg GmbH und den Verbandsmitgliedern auf	558.110,00 €.
---	---------------

Die Umlage wird gemäß den Anlagen 1 und 2 zur Haushaltssatzung in 3 Raten erhoben:

1. Rate am 08.04.2005 in Höhe von	1.639.085,00 €
--------------------------------------	----------------

2. Rate am 09.09.2005 in Höhe von	819.542,50 €
--------------------------------------	--------------

3. Rate am 09.12.2005 in Höhe von	819.542,50 €.
--------------------------------------	---------------

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Zirndorf, 30. März 2005

Zweckverband Verkehrsverbund
Großraum Nürnberg
Dr. Gabriele Pauli
Verbandsvorsitzende

Der Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (ZVGN) hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 18 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2005 liegt in der Zeit vom 11.04.2005 bis einschließlich 18.04.2005 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes beim Landratsamt Fürth, Im Pinderpark 2, 90513 Zirndorf, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

MFrABI S. 36

**Haushaltssatzung 2005
des Zweckverbandes zur Abfallentsorgung
der Stadt Ansbach,
des Landkreises Ansbach und
des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen
(Abfallentsorgungsverband Ansbach)**

Vom 11. März 2005

Auf Grund Art. 40 ff des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit - KommZG - i. d. F. der Bek vom 20.06.1994 (GVBl S. 555, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl S. 272) i. V. m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) i. d. F. der Bek vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl S. 272) und § 19 der Zweckverbandssatzung vom 02.08.1994 (RABl S. 173), erlässt der Abfallentsorgungsverband Ansbach folgende

H a u s h a l t s s a t z u n g

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	1.530.100,00 €
---	----------------

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	1.520.050,00 €
---	----------------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen für das Haushaltsjahr 2005 werden gemäß § 21 Abs. 3 Zweckverbandssatzung wie folgt festgesetzt:

a) im Verwaltungshaushalt	0 €
b) im Vermögenshaushalt	0 €

§ 5

Ein Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird nicht festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Ansbach, 11. März 2005

Zweckverband zur Abfallentsorgung
in der Stadt Ansbach, im Landkreis Ansbach
und im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen
R. Felber
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

Der Abfallentsorgungsverband Ansbach hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 8 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2005 liegt in der Zeit vom 11.04.2005 bis einschließlich 18.04.2005 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes beim Landratsamt Ansbach, Craillsheimstraße 1, 91522 Ansbach, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

MFrABl S. 37

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Wasserversorgung
Fränkischer Wirtschaftsraum
für das Wirtschaftsjahr 2005**

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) i. V. m. Art. 40 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I), §§ 13 - 17 der Eigenbetriebsverordnung (BayRS 2023-7-I) und §§ 13 Abs. 1 Ziffer 2, 26 Abs. 2 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband „Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum“ folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2005 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	12.358.000 €
in den Aufwendungen mit	12.358.000 €

und im Vermögensplan	
in den Einnahmen und	
Ausgaben mit	12.811.000 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredit-Aufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 5.910.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Entfällt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 2.060.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Wasserpreise für das Jahr 2005 werden gemäß § 11 des Wasserlieferungsvertrages wie folgt festgelegt:

- Arbeitspreis je m ³	0,0601 €
- Grundpreis je m ³ der bestellten Tageshöchstmenge	60,37 €.

Weisen die Jahreserfolgsrechnungen des Planungszeitraumes 2005 bis 2008 insgesamt Mehrergebnisse gegenüber der Erfolgsplanung 2005 bis 2008 auf, so werden die Grund- und Arbeitspreise rückwirkend geändert.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2005 in Kraft.

Nürnberg, 17. März 2005

Zweckverband Wasserversorgung
Fränkischer Wirtschaftsraum
Franz Gebhardt
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum - WFW - hat die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2005 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 5.910.000 € in § 2 der Haushaltssatzung wurde mit RS vom 08.03.2005 Nr. 230-1512 d-1/2005 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 33 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2005 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan 2005 liegt in der Zeit vom 11.04.2005 bis einschließlich 18.04.2005 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Am Plärrer 43, 90338 Nürnberg während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

MFrABI S. 37

**Amtliche Bekanntgabe
zum Jahresabschluss 2003
des Zweckverbandes Wasserversorgung
Fränkischer Wirtschaftsraum
- WFW -**

1. Bestätigungsvermerk:

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat für den Jahresabschluss 2003 nachstehenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss für das Jahr 2003 entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss; die Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

München, 30. Juli 2004

Bayerischer
Kommunaler Prüfungsverband
Dr. Pentenrieder
Wirtschaftsprüfer

2. Feststellung des Jahresabschlusses und Behandlung des Jahresgewinnes:

Die Verbandsversammlung hat am 23.11.2004 folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:

„Der Jahresabschluss 2003 wird festgestellt.“

3. Öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes:

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2003 liegen in der Zeit vom

11.04.2005 bis einschließlich 18.04.2005

bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum in Nürnberg, Hochhaus am Plärrer 43, 14. Stock, Zimmer Nr. 5, während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

MFrABI S. 38